

Zusatzbedingungen (ZB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU



Fahrhabeversicherung

Landwirtschaftliche Waren sowie Tiere

Ausgabe April 2026



Unser Service

**Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr**

Im Schadenfall:
T +41 58 280 30 00
www.helvetia.ch
Geschäftsstelle: siehe Police

Bei allgemeinen Anliegen:
T +41 58 280 10 00

Inhaltsübersicht

A	Versicherungsumfang	3
B	Deckungen und Leistungen	3
B1	Sachen und Kosten	3
B1.1	Landwirtschaftliche Waren	3
B1.2	Tiere	3
B2	Gefahren	4
B2.1	Transporte	4
B2.2	Übergärung und Verderb	4
B2.3	Unfall	4
C	Allgemeine Informationen	5
C1	Generelle Ausschlüsse	5
C2	Versicherungssumme	5
C3	Unterversicherung	5
C4	Örtlicher Geltungsbereich	5
C5	Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)	5
D	Begriffserklärungen	6



A Versicherungsumfang

Es sind nur die in Ihrer Police ausdrücklich erwähnten Deckungen und Leistungen versichert.

Im Übrigen gelten die in der Police erwähnten Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Gemeinsame Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G);
- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Fahrhabeversicherung KMU (AVB);
- Zusatzbedingungen, Landwirtschaftliche Waren sowie Tiere KMU (ZB).

Die Begriffserklärungen in den erwähnten Vertragsgrundlagen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.

In den Gemeinsamen Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G) sind ergänzende Obliegenheiten sowie Informationen zu Leistungen im Schadenfall geregelt.

B Deckungen und Leistungen

B1 Sachen und Kosten

B1.1 Landwirtschaftliche Waren

B1.1.1 Versicherte Landwirtschaftliche Waren

Versichert sind Roh- und Dürrfutter, Gras- und Maissilage sowie landwirtschaftliche Waren für den Verkauf oder den Eigengebrauch.

B1.1.2 Versicherte Folgekosten

Mitversichert sind bis 20 % der vereinbarten Versicherungssumme gemäss Police:

- a) notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen;
- b) Marktpreisschwankungen: Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag;
- c) Dekontaminationskosten, d.h. Kosten für das Untersuchen von Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser nötigenfalls in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten sowie den Zustand des eigenen oder gepachteten Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.

B1.1.3 Nicht versicherte Folgekosten

Nicht versichert sind:

- a) Ortungs-, Freilegungs- und Reparaturkosten;
- b) Kosten und/oder Aufwendungen für den Schadennachweis (inkl. Mitwirkungspflicht);
- c) Kosten von Liegenschaftsverwaltungen;
- d) Bauleitungskosten, sofern weniger als vier Fachfirmen zur Behebung eines Schadens beauftragt werden müssen. Die Bauleitung wird durch Helvetia beauftragt;
- e) Kosten in Zusammenhang mit Personenschäden;
- f) Ertragsausfall und Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes sowie Mietertragsausfall;
- g) Kosten, die auch ohne Sachschaden entstanden wären, ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre;
- h) Wiederherstellungskosten von Daten, sofern deren Verlust durch falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften, durch Löschen oder Wegwerfen, durch Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. sogenannte Computerviren), entstanden ist;
- i) Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten (wie Feuerwehr, Polizei, usw.) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind;
- j) Umweltschäden mit Ausnahme von Dekontaminationskosten.



B1.2 Tiere

B1.2.1 Versicherte Tierarten

Versichert sind die in der Police vereinbarten Tierarten:

- a) Tiere der Rindergattung. Zur Gattung der Rinder gehören Kälber, Rinder, Kühe, Stiere und Ochsen;
- b) Ziegen, Schafe, Schweine;
- c) Pferde;
- d) Tierarten gemäss Beschreibung in der Police.

B1.2.2 Nicht versicherte Tierarten

Nicht versichert sind:

- a) fremde Tiere;
- b) Tiere mit einem einzelnen Marktpreis über CHF 50'000;
- c) Tiere bei Teilnahmen an Kampfsport-, Renn-, Spring-, Dressur- oder ähnlichen Veranstaltungen sowie bei deren dazugehörenden Trainings.

B2 Gefahren

B2.1 Transporte

B2.1.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind der Verlust oder die Beschädigung während Transporten von Lieferanten oder zu Kunden und Filialen mittels Fahrzeuge, welche durch Personen gelenkt werden, die für den versicherten Betrieb tätig sind.

B2.1.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) lebende Tiere und Pflanzen;
- b) Schäden infolge von Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht;
- c) Schäden infolge von Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Wissen des Versicherungsnehmers;
- d) Schäden, die entstanden sind durch Luftfeuchtigkeit, Temperatureinflüsse, Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen (wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage und gewöhnliche Abnutzung);
- e) Schäden, die entstehen durch ungeeigneten Zustand der Waren für die versicherte Reise, ungeeignete und ungenügende Verpackung, unsachgemässes Verstauen im Fahrzeug;
- f) Haftpflichtansprüche für Schäden, welche die versicherten Waren verursachen;
- g) Schäden infolge von Inneren Unruhen.

B2.1.3 Leistungsbegrenzungen

Mitgeführte Einrichtungen sind bis CHF 1'000 mitversichert.

B2.2 Übergärung und Verderb

B2.2.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind:

- a) Übergärung infolge Selbsterhitzung;
- b) Verderb infolge Zufuhr von Feuchtigkeit oder Sauerstoff;
- c) Verderb infolge eines unvorhergesehenen und plötzlichen Ausfalls der Kühlanlage.

B2.2.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden infolge von Verderb durch fehlerhafte Lagerung;
- b) Waren, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles bereits verdorben gewesen sind;
- c) Schäden als direkte Folge von voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer oder elektrischer Art, wie gewöhnliche Abnutzung, Alterung, Verschleiss, Rost, Korrosion, Erosion oder Verrottung;
- d) Schäden infolge planmässiger oder aufgrund einer Mangellage im Sinne des Landesversorgungsgesetzes (LVG) gesetzlich angeordneter Stromunterbrüche;
- e) Schäden infolge von einem unabsichtlichen Ausschalten oder Ausstecken der Kühlanlage;
- f) Schäden an oder als Folge von Waren, die auf Anlagen oder Anlagenteilen produziert wurden, bevor diese Anlagen betriebsbereit aufgestellt sind. Anlagen oder Anlagenteile gelten erst dann als betriebsbereit, wenn sie nach beendigter Erprobung zur Arbeitsaufnahme bereit sind und sofern vorgesehen, die formelle Übernahme (mit Abnahmeprotokoll) erfolgt ist;
- g) Schäden infolge vertraglicher Haftung gegenüber Dritten;
- h) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten durch Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen verursachen;
- i) Schäden infolge von Inneren Unruhen.

B2.3 Unfall

B2.3.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind:

- a) Unfall: Plötzliche, unfreiwillige schädigende Einwirkung durch einen äusseren, ungewöhnlichen Faktor auf den Tierkörper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat;
- b) Notschlachtung: Dem Tod gleichgestellt ist die durch den Tierarzt angeordnete Notschlachtung.

B2.3.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden infolge von Erbfehlern und Erbkrankheiten (z.B. Rachitis, Sehnenverkürzungen, spastische Parese usw.) sowie deren Folgen;
- b) Schäden infolge von Fehlen der üblich anerkannten tierärztlichen Pflege;
- c) Schäden infolge von allgemeiner Abnutzung und Altersschwäche;
- d) Schäden, welche sich Tiere gegenseitig zufügen (z.B. Schwanz- oder Ohrenbeissen);
- e) Ertragsausfälle als Folge eines versicherten Ereignisses;
- f) Schäden, die entstehen durch ungeeigneten Zustand der Tiere für die versicherte Reise oder durch ungeeignete Transportmittel;
- g) Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Diebstahl, Flüssen und Gas, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.



Fahrhabeversicherung

C Allgemeine Informationen

C1 Generelle Ausschlüsse

- a) Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- b) Kosten in Zusammenhang mit Altlasten;
- c) Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an denselben entstehen;
- d) Fleisch- und Fischwaren, die durch die amtliche Fleischuntersuchung nicht uneingeschränkt als tauglich bzw. frei für den Import erklärt wurden;
- e) Schäden infolge Fehlfabrikation, die bei einer Qualitätskontrolle festgestellt wird oder hätte festgestellt werden müssen;
- f) Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;
- g) Schäden an oder Verluste von Betriebssystemen/Firmware, welche nicht die direkte Folge von physischer Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme/Firmware gespeichert waren;
- h) Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- i) Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- j) Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- k) Schäden infolge von kriegesischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

C2 Versicherungssumme

C2.1 Festlegung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für die in der Police vereinbarten Tierarten muss zum Vollwert festgelegt werden. Die Versicherungssumme muss regelmässig überprüft werden, damit eine Unterversicherung im Schadenfall vermieden werden kann.

C2.2 Vollwert

Der Vollwert entspricht dem Versicherungswert der Gesamtheit aller versicherten Sachen zur Zeit des Vertragsabschlusses, gemäss den Bestimmungen für den Ersatzwert in den Allgemeinen Bedingungen für Helvetia Geschäftsversicherung KMU (AVB-G).

C3 Unterversicherung

Ist der Ersatzwert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung. Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

C4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Bei Transporten umfasst der örtliche Geltungsbereich Europa.

C5 Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

Der Transport beginnt, sobald die Waren oder Tiere auf das betriebseigene Fahrzeug verladen werden, mit dem sie transportiert werden. Er endet, wenn die Waren am Ende der Reise entladen sind. Der unmittelbare Hin- und Wegtransport zum bzw. vom Fahrzeug ist mitversichert.



D Begriffserklärungen

Altlasten	Bekannte oder unbekannte, vor dem Schadenereignis bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
Ersatzwert	Wert der versicherten Sachen am Schadentag.
Europa	Unter den Geltungsbereich Europa fallen die Staaten Europas, sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten und die Mittelmeerinselstaaten. Keine Geltung hat die Versicherung in der Russischen Föderation, Weissrussland, Halbinsel Krim, Georgien, Armenien, Aserbaidshan, Kasachstan, Israel, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

